
9102/J XXVII. GP

Eingelangt am 21.12.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Wertsicherung der Sportförderung**

Gemäß § 20 Glücksspielgesetz (GSpG) stellt der Bund "für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 7 bis 19 Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabemitteln des Konzessionärs nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013, in dem Ausmaß, in dem die glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind."

Der genannte Konzessionär ist für die Dauer bis 30. September 2027 die Österreichische Lotterien GmbH. Die Höhe der glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs (Konzessionsabgabe) bemisst sich gemäß § 17 GSpG teils an der Jahressumme der Einsätze der Glücksspiele (Lotto, Toto, Joker, Sofortlotterien, Klassenlotterie, Zahlenlotto, Nummernlotterien, Bingo und Keno), teils an der Jahressumme der Einsätze abzüglich der ausbezahlten Gewinne (elektronische Lotterien), jeweils zu unterschiedlichen Tarifen.

Auf der Website des BMF (<https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-zahlen-daten-fakten.html>) wird nur die Jahressumme der Einsätze (und das auch nur bis 2015) angegeben, jedoch weder nach Ausspielung aufgliedert noch unter Angabe der ausbezahlten Gewinne.

Im Bundesrechnungsabschluss wiederum werden die Abgaben nach dem Glücksspielgesetz zusammengefasst (A.I.1.2.15), somit nicht nach den Abgaben des jeweiligen Konzessionärs nach § 14 (Lotterien) bzw. § 21 (Spielbanken) oder der Veranstalter von Ausspielungen (§§ 57f.) differenziert. Die zusammengefasste Abgabensumme hat sich von 2011 bis 2020 stark verändert. Insofern erscheint es höchst verwunderlich, dass sich in den Bundesfinanzgesetzen seit 2013 der vom Bund für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 7 bis 19 BSFG jährlich zur Verfügung gestellte Betrag nie erhöht hat und selbst für das Jahr 2022 immer noch (nur) 80 Mio EUR beträgt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage:

1. Welchen jährlichen Betrag erreichten die glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 GSpG jeweils in den Jahren 2011 bis 2020?
2. Um welchen Faktor erhöhten (bzw. verminderten) sich die glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 GSpG jeweils in den Jahren 2012 bis 2020 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr?
3. Warum fand keine Anpassung des Fördervolumens nach § 20 Glücksspielgesetz statt?
4. Inwiefern wird eine Anpassung des Fördervolumens nach § 20 Glücksspielgesetz vorbereitet?
5. Inwiefern fand seit 2013 der Austausch mit dem zuständigen Sportministerium über Schritte zur Anpassung des Fördervolumens nach § 20 Glücksspielgesetz statt?
 - a. Inwiefern fand dazu ein Austausch mit dem zuständigen Sportministerium seit Beginn dieser Legislaturperiode (2019) statt?
6. Sind Änderungen des Glücksspielgesetzes in Vorbereitung?